



# 1. Allgemeines und Aufnahmebedingungen

- Als Grundlage für die Arbeit des Bauernhofkindergartens Wilkeshoff gelten die gesetzlichen Grundlagen sowie die pädagogische Konzeption. Diese hängen zur Einsicht aus oder können unter [www.bauernhofkindergarten-wilkeshoff.de](http://www.bauernhofkindergarten-wilkeshoff.de) herunter geladen werden.
- Voraussetzung für die Aufnahme des Kindes/ der Kinder in den Bauernhofkindergarten ist die aktive Mitgliedschaft im Bauernhofkindergarten Wilkeshoff e.V. Der monatlich zu entrichtende Vereinsbeitrag beträgt mindestens 16 €. Dieser Beitrag gilt unabhängig von der Zahl der Kinder als Familienbeitrag.

## Dem Betreuungsvertrag beigelegt sind:

- Ausgefüllter Aufnahmeantrag
- Einzugsermächtigung für die Mitgliedschaft im Verein (Sepa-Mandat KiGa-Gebühren)
- Einzugsermächtigung Essengeld (Sepa-Mandat Essengeld)
- Einverständniserklärungen
- Eine Kopie des Impfpasses des Kindes (für die Tetanusimpfung)

Die Rückgabe des Betreuungsvertrages muss innerhalb von 14 Tagen (ab Eingang der schriftlichen Bestätigung) beim Träger eingehen.

Im Rahmen der Elternarbeit ist eine regelmäßige Teilnahme an den Mitgliederversammlungen des Vereins und den Elternabenden erforderlich und ein aktiver Beitrag zur Aufrechterhaltung des Kindergartens zu leisten. Dieser individuelle Beitrag wird in deren/dessen Einvernehmen an einem Elternabend festgelegt.

# 2. Aufnahmetermine

Das Kind wird zum ..... in den Kindergarten aufgenommen.

# 3. Öffnungs- und Schließzeiten des Kindergartens

## 3.1 Öffnungszeiten

**Montag bis Freitag von 7.30h bis 15:00h**

die Betreuungszeit wird wie folgt vereinbart:

- Vormittagsplatz von 7:30h -13:00h (27,5 Stunden / Woche)\*
- Vormittagsplatz, Mittagessen und Nachmittagsplatz  
7:30h -15:00h (37,5 Stunden / Woche)\*

\*Zutreffendes bitte ankreuzen

**Innerhalb dieser Öffnungszeiten sind folgende Bringzeiten festgelegt:**

<b>Bringzeit am Morgen</b>	<b>7.30h bis 8:30h</b>
<b>Abholzeit am Mittag</b> (Vormittagsplatz)	<b>12.45h bis 13:00h</b>
<b>Abholzeit am Nachmittag</b> (Vormittagsplatz, Mittagessen und Nachmittagsplatz)	<b>14.45h bis 15.00h</b>

**Die pünktliche Einhaltung dieser Bring- und Abholzeiten ist unbedingt erforderlich!**

### 3.2 Schließzeiten

Der Träger ist berechtigt den Kindergarten zeitweilig zu schließen:

- zur Gewährung der Betriebsferien.
- jeweils zwischen Weihnachten und Neujahr
- für drei bis vier Wochen in den Schulsommerferien
- bei ansteckenden Krankheiten nach Empfehlung des Gesundheitsamtes.
- Bei Fachkräftemangel
- bei betrieblichen Mängeln

### 4. Kindergartengebühren

Die Kindergartengebühren für den Besuch des Bauernhofkindergartens werden in Anlehnung an den § 3 der Gebührensatzung für Kindertagesstätten der Samtgemeinde Hollenstedt erhoben. Sie richten sich entsprechend § 20 Kindertagesstättengesetz (KiTaG) nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Kinder und werden in Abhängigkeit von der wöchentlichen Betreuungszeit gestaffelt erhoben. Die Höhe der Monatsgebühren ergibt sich in Abhängigkeit von der wöchentlichen Betreuungszeit unter Berücksichtigung des Familienjahreseinkommens des Gebührenpflichtigen.

Stufe	Familienjahreseinkommen	Höhe der monatlichen Gebühr für einen Platz von 7.30 – 13.00 Uhr (27,5 Stunden/Woche)	Höhe der monatlichen Gebühr für einen Platz von 7.30 – 15.00 Uhr (37,5 Stunden/Woche)	*
1	0 EUR bis 19.000 EUR	107,00 €	146,00 €	
2	19.001 EUR bis 26.000 EUR	139,00 €	189,00 €	
3	26.001 EUR bis 33.000 EUR	146,00 €	199,00 €	
4	33.001 EUR bis 40.000 EUR	158,00 €	216,00 €	
5	40.001 EUR bis 47.000 EUR	176,00 €	240,00 €	
6	47.001 EUR bis 54.000 EUR	199,00 €	272,00 €	
7	54.001 EUR bis 61.000 EUR	230,00 €	313,00 €	
8	61.001 EUR bis 68.000 EUR	264,00 €	360,00 €	
9	über 68.000 EUR	304,00 €	414,00 €	

Bitte fügen Sie eine Kopie des Lohn- oder Einkommenssteuerbescheids des Vorjahres bei. Die Höhe des Familieneinkommens ist jährlich zum 1.8. durch Vorlage entsprechender Nachweise zu dokumentieren. Wenn uns keine Unterlagen eingereicht werden, wird automatisch die höchste Gebühr erhoben.

Besuchen mehrere Kinder einer Familie die Einrichtung, ermäßigen sich die Gebühren für die weiteren Kinder um jeweils 30%. Die Ermäßigung tritt nicht ein, wenn für das nächst ältere Kind die Gebührenschuld und die Gebührenpflicht mit dem in § 21 Abs. 1 KiTaG festgelegten Zeitpunkt endet. Das letzte Kindergartenjahr vor der Einschulung ist z.Zt. beitragsfrei. **Die Gebühren sind im Voraus zahlbar bis spätestens zum 5. eines Monats.**

Der entsprechende Beitrag wird per Lastschrift eingezogen (Formular für die Einzugsermächtigung liegt bei).

Sollte mein Konto die erforderliche Deckung nicht aufweisen oder sich die Kontonummer und / oder die Bankverbindung geändert haben, ohne dass der Verein „Bauernhofkindergarten Wilkenschoff e.V.“ über diese Änderungen informiert wurden, übernehme ich die dadurch entstehenden Kosten.

Bei einer Anmeldung bis 13 Uhr können im Bedarfsfall bei vorhandener Kapazität Betreuungsstunden zugekauft werden. Das Kind kann nach vorheriger Absprache (möglichst 2 Tage im Voraus) an einzelnen Tagen bis 15.00h betreut werden und auch im Kindergarten Mittagessen erhalten.

Die Kosten für 2 zusätzliche Betreuungsstunden sind nach dem Familieneinkommen gestaffelt.

1. Einkommensstufe 2,00 € \*
2. Einkommensstufe 2,50 € \*
3. Einkommensstufe 3,00 € \*
4. Einkommensstufe 3,00 € \*
5. Einkommensstufe 3,50 € \*
6. Einkommensstufe 4,00 € \*
7. Einkommensstufe 4,50 € \*
8. Einkommensstufe 5,00 € \*
9. Einkommensstufe 5,50 € \*

\* für 2 Stunden zzgl. z.Zt. 3,- € / Tag für das Mittagessen

Die entsprechenden anfallenden Gebühren werden quartalsweise abgerechnet und eingezogen.

## 4.1 Essensgeld

Zusätzlich werden z.Zt. Beiträge erhoben für das

Frühstück 1,- Euro/ Tag\*

Mittagessen 3,- Euro/ Tag\*

\* Zutreffendes bitte ankreuzen

Das Essensgeld wird per Lastschrift zum 5. eines Monats eingezogen.

Ein entsprechendes Sepa-Mandat Essensgeld liegt bei.

## 5. Krankheiten

Die / der Erziehungsberechtigte(n) verpflichtet(n) sich der Einrichtung unverzüglich Mitteilung zu geben, wenn bei dem Kind oder einer anderen Person, die mit dem Kind zusammenlebt, eine ansteckende Krankheit aufgetreten ist.

Bei Auftreten einer meldepflichtigen Infektionskrankheit in der Familie müssen auch die gesunden Geschwister vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden, um eine Verbreitung der Infektion in der Einrichtung zu vermeiden (dies richtet sich nach den Regelungen des Infektionsschutzgesetzes – IfSG).

Nach ansteckenden Krankheiten (Keuchhusten, Masern, Scharlach, Diphtherie, Mumps, Röteln, Windpocken, Mundfäule, eitriger Bindehautentzündung (Konjunktivitis), parasitärem Befall (z. B. Scabies, Milben, Läuse, etc.) kann das Kind nur nach Vorlage eines/r ärztlichen Attests / Bescheinigung wieder die Einrichtung besuchen.

Im Krankheitsfall und bei Fernbleiben aus anderen Gründen, die nicht mit der Einrichtung abgesprochen wurden, ist die Einrichtung unverzüglich bis spätestens 8.30 Uhr zu informieren.

## 6. Versicherungsschutz und Aufsichtspflicht

Solange sich die Kinder in der Obhut der Einrichtung befinden, bzw. auf dem direkten Hin- oder Rückweg zu oder von der Einrichtung, besteht der gesetzliche Unfallversicherungsschutz.

Wegeunfälle sind der Kindergartenleitung unverzüglich zu melden, damit eine Unfallanzeige fristgerecht erstellt werden kann.

Alle von den Kindern mitgebrachten Gegenstände sind nicht versichert. Hinsichtlich verlorener oder beschädigter Gegenstände besteht kein Versicherungsschutz.

Die Aufsichtspflicht des Kindergartenpersonals beginnt, wenn das Kind innerhalb der im Pkt. 3 genannten Öffnungszeiten in Empfang genommen wird und endet mit der Verabschiedung des Kindes durch die Übergabe an die Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragte (wiederum nur mit schriftlicher Einverständniserklärung, Formular liegt bei).

## 7. Kündigung

Eine Kündigung durch den Träger in Absprache mit der Samtgemeinde Hollenstedt aus wichtigem Grund ist zulässig. Sie ist schriftlich unter Angabe der Gründe zu erklären.

Solche Gründe sind gegeben,

- wenn durch den Verbleib des Kindes in der Gruppe die gesamte pädagogische Arbeit der Gruppe wesentlich beeinträchtigt wird und die Unversehrtheit anderer Kinder erheblich gefährdet ist.
- die Erziehungsberechtigten trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Entrichtung der Kindergartengebühren in Verzug sind.
- Die Erziehungsberechtigten trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung wiederholt gegen den Betreuungsvertrag verstoßen.
- Wenn die Angaben, die zum Abschluss des Betreuungsvertrages geführt haben, unrichtig waren oder sind.
- wenn eine konstruktive, vertrauensvolle Zusammenarbeit zum Wohle des zu betreuenden Kindes zwischen Eltern und dem pädagogischem Team nicht mehr möglich ist.

Sollte aus Gründen der Vertrag seitens der Eltern gekündigt werden, ist dies schriftlich mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende mitzuteilen.

Die letzte Kündigungsmöglichkeit ist zum 31.03 eines Kindergartenjahres; danach ist erst wieder eine Kündigung zum 31.07. möglich, ausgenommen bei einem Wegzug aus der Samtgemeinde Hollenstedt.

## 8. Anlagen

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrags:

Anlage 1 Aufnahmeantrag für den Verein

Anlage 2 Einzugsermächtigung für die Kindergartengebühren (Sepa-Mandat KiGa-Gebühren)

Anlage 3 Einzugsermächtigung für das Essensgeld (Sepa-Mandat Essengeld)

Anlage 4 Einverständniserklärungen

Mit meiner/ unserer Unterschrift unter diesen Betreuungsvertrag erkenne ich gleichzeitig die Satzung und die Geschäftsordnung in der jeweils gültigen Fassung an.

---

Ort, Datum, Unterschrift Träger

Ort, Datum, Unterschrift Erziehungsberechtigte (r)